

Bundessozialgericht

3 RK 39/82

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
19. Oktober 1983

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 19. Oktober 1983

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. August
1982 - L 16 Kr 80/81 - wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger Krankengeld für die Zeit vom 14. Dezember 1978 bis zum 2. Mai 1979 zusteht.

Der im Jahre 1923 geborene Kläger spanischer Staatsangehörigkeit war seit Januar 1975 als Maschinenarbeiter in R. bei der Beklagten pflichtversichert. Nachdem der spanische Versicherungsträger der Beklagten mitgeteilt hatte, daß der Kläger - während eines Urlaubs in Spanien - wegen "Schwindel- und Gefäßsyndromen" seit dem 28. Juli 1978 arbeitsunfähig erkrankt sei und der Beklagten weitere Mitteilungen über eine fortbestehende Arbeitsunfähigkeit zugegangen waren, hat diese durch Bescheid vom 21. Dezember 1978 Arbeitsunfähigkeit und Krankengeldanspruch bis 13. Dezember 1978 anerkannt und ausgeführt, sie gehe, da ihr Vordruck nicht beantwortet worden sei, davon aus, daß die Arbeitsunfähigkeit nicht mehr bestehe. Der Kläger hat Widerspruch erhoben. Nachdem der Vertrauensarzt der Beklagten in einem aufgrund einer Untersuchung des Klägers erstellten Gutachten - unter Verwertung eines vom spanischen Versicherungsträger übersandten Berichts des Neuropsychiaters Dr. P. vom 17. Januar 1979 - zu dem Ergebnis gekommen ist, daß keine Arbeitsunfähigkeit mehr bestehe, hat die Beklagte dem Widerspruch nicht abgeholfen (Bescheid vom 19. Juni 1979). Das Sozialgericht (SG) hat nach Einholung eines Sachverständigengutachtens - vom 3. Juni 1980 - die Klage abgewiesen. Die Berufung hatte keinen Erfolg. Das



-3-

Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, daß die Beklagte entgegen der Ansicht der Berufung nicht an die Feststellungen des spanischen Versicherungsträgers gebunden sei. Mit der Revision wird der Standpunkt der Berufung, die Beklagte sei an die Feststellungen des spanischen Vertrauensarztes gebunden, wiederholt und die Beweiswürdigung gerügt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. August 1982 - L 16 Kr 80/81 - sowie das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 12. März 1981 - S 4 Kr 158/79 - aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 21. Dezember 1978 und 19. Juni 1979 zu verurteilen, dem Kläger Krankengeld über den 13. Dezember 1978 hinaus bis einschließlich 2. Mai 1979 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angegriffene Urteil für zutreffend.

II.

Die Revision ist unbegründet.

1. Der Kläger hat keine dahingehende Verfahrensrüge erhoben, daß das Berufungsgericht bei der Würdigung des Beweisergebnisses eine verfahrensrechtliche Norm verletzt habe. Weder hat er eine solche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verfahrensnorm bezeichnet (§ 164 Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz- SGG) noch eine entsprechende rechtliche Begründung der Revision - § 164 Abs 2 Satz 1 SGG - abgegeben.

2. Soweit das Revisionsvorbringen des Klägers im übrigen dahin verstanden werden kann, die Beklagte sei an die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch den spanischen Versicherungsträger gebunden, trifft diese Rechtsansicht, wie das LSG mit Recht ausgeführt hat, nicht zu. Das hat der Senat durch Urteil vom 23. März 1983 - 3 RK 26/82 - (zur Veröffentlichung vorgesehen), das in einem gleichgelagerten Fall ergangen ist, entschieden. Der Senat wiederholt im folgenden die dortigen Rechtsausführungen. Das deutsch-spanische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 29. Oktober 1959 (BGBl 1961 II S 598 ff) und die Zusatzvereinbarung vom selben Tage (BGBl 1961 II S 628 ff) - beide gültig bis 31. Oktober 1977 - enthalten keine Vorschrift, aus der sich die vom Kläger behauptete Bindungswirkung ergäbe; sie wäre verfassungsrechtlich auch gar nicht haltbar. Eine solche Bindung ergibt sich insbesondere nicht aus Art 13 der Zusatzvereinbarung, der die Vorlage eines ärztlichen Attestes durch den Versicherten und die Vornahme einer vertrauensärztlichen Untersuchung durch den Versicherungsträger des Aufenthaltsortes sowie die Mitteilung an den zuständigen Träger regelt ohne eine solche Bindungswirkung auszusprechen oder auch nur den Grundsatz des Art 16 Abs 3 des Abkommens, wonach krankenversicherungsrechtliche Geldleistungen von dem zuständigen Versicherungsträger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gewährt werden, hier also deutsches Recht maßgeblich ist, zu beseitigen. Etwas anderes ergibt sich auch



nicht aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit vom 4. Dezember 1973, BGBl II Nr 33 vom 6. August 1977 S 685, dessen Art 16 Abs 3 sich mit Art 16 Abs 3 des vorangegangenen Abkommens inhaltlich deckt, und auch nicht aus der Zusatzvereinbarung von demselben Tage (BGBl aaO, S 715), dessen Art 7 Abs 1 ebenfalls mit Art 13 weitgehend übereinstimmt. Daher befindet sich die Durchführungsvereinbarung der Verbindungsstellen für die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1977 (vgl Plöger/Wortmann, Deutsche Sozialversicherungsabkommen mit ausländischen Staaten, XII, Spanien, S 87 ff) durchaus im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften, wenn sie unter Ziffer 27 bestimmt, daß der zuständige Träger nach Eingang des Arztberichtes dem aushelfenden Träger bekanntgibt, ob die betreffende Person einen Anspruch auf Geldleistungen hat, also eine Überprüfung des konkreten Anspruches und damit auch der Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeit vornimmt.

3. Soweit das Revisionsvorbringen des Klägers aber dahin geht, daß die Beklagte schon an die Begutachtung des deutschen Vertrauensarztes gebunden sei, läßt sich diese Ansicht weder auf § 369b Abs 1 Nr 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) noch auf eine sonstige Rechtsvorschrift stützen. Nach § 369b Abs 1 Nr 2 RVO sind die Kassen verpflichtet, eine Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Vertrauensarzt zu veranlassen, wenn es zur Beseitigung von begründeten Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit erforderlich erscheint. Mit der Verpflichtung der Kasse zur Einschaltung eines Vertrauensarztes ist für den Versicherungsträger



offensichtlich aber nicht die Verpflichtung verbunden, der Begutachtung dieses Arztes zu folgen. Aber auch die Frage, ob die Kasse bei der Prüfung der Erforderlichkeit der vertrauensärztlichen Untersuchung ihr Ermessen richtig ausgeübt hat (vgl. dazu Krauskopf/Schroeder-Printzen, Soziale Krankenversicherung, Stand: Juli 1982, Anm 3, 1 zu § 369b RVO), kann nicht zur Stützung der Rechtsansicht des Klägers führen. Wo keinerlei Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit bestehen, darf die Kasse zwar keine Begutachtung veranlassen, muß also die Arbeitsunfähigkeit als gegeben ansehen, und sie darf dementsprechend auch keine weitere Begutachtung veranlassen, wenn durch die bereits erfolgte vertrauensärztliche Begutachtung jeder vernünftige Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit beseitigt ist. Auch in einem solchen Falle liegt der Rechtsgrund ihrer Verpflichtung, die Arbeitsunfähigkeit als gegeben anzusehen, aber nicht darin, daß sie an die Begutachtung des Vertrauensarztes gebunden wäre, sondern darin, daß sie aufgrund einer Würdigung dieser Begutachtung jeden vernünftigen Zweifel ausräumen konnte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

4. Die Revision konnte somit keinen Erfolg haben. Die Kosten-
entscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)